

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/10485, 16/11669 –**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

„§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine bundesweite Lohnuntergrenze für Arbeitsentgelte (Lohnuntergrenze) wird unter umfassender Berücksichtigung der sozialen und ökonomischen Auswirkungen festgesetzt. Durch die Lohnuntergrenze wird die unterste Grenze der Entgelte in der Bundesrepublik festgelegt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mindestarbeitsentgelte für Wirtschaftszweige (Mindestarbeitsentgelte) können bundesweit oder regional oberhalb der Lohnuntergrenze festgesetzt werden,

1. wenn in einem Wirtschaftszweig bundesweit oder regional die an Tarifverträge gebundenen Arbeitgeber weniger als 50 vom Hundert der unter den Geltungsbereich dieser Tarifverträge fallenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigen oder

2. wenn eine der Spitzenorganisationen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen einen Antrag hierfür stellt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.‘

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

„a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales errichtet eine unabhängige, ständige Kommission zur Bestimmung der Lohnuntergrenze und von Mindestarbeitsentgelten (Kommission).““

b) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „Der Hauptausschuss“ durch die Wörter „Die Kommission“ ersetzt.

- c) In Buchstabe c werden die Wörter „Der Hauptausschuss“ durch die Wörter „Die Kommission“ ersetzt.
- d) In Buchstabe d werden die Wörter „des Hauptausschusses“ durch die Wörter „der Kommission“ ersetzt.

3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

„§ 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

(1) Die Kommission beschließt die Höhe der Lohnuntergrenze sowie Änderungen ihrer Höhe. Der Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Er ist zu dokumentieren und zu begründen.

(2) Die Kommission prüft im Rahmen einer Gesamtabwägung, ob die Höhe der Lohnuntergrenze insbesondere geeignet ist

1. angemessene Arbeitsbedingungen zu schaffen,
2. faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und
3. sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu erhalten.

Maßgebliche Unterschiede zwischen Regionen können berücksichtigt werden.

(3) Die Kommission kann Stellungnahmen von sachverständigen Einzelpersonen und Organisationen einholen.

(4) Die Bundesregierung erlässt auf Vorschlag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die von der Kommission beschlossene Lohnuntergrenze als Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Sie ist an der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu bestimmenden Stelle zu verkünden und tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(5) Die Kommission kann unter umfassender Berücksichtigung der sozialen und ökonomischen Auswirkungen beschließen, ob für Wirtschaftszweige bundesweit oder regional Mindestarbeitsentgelte festgesetzt, geändert oder aufgehoben werden sollen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Die Bundesregierung, die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Landesregierungen können der Kommission unter Angabe von Gründen Vorschläge für die Höhe der Lohnuntergrenze und ihre Änderung sowie für die Festsetzung, Änderung oder Aufhebung von Mindestarbeitsentgelten unterbreiten.““

4. In Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „Der Hauptausschuss“ durch die Wörter „Die Kommission“ ersetzt.

5. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird der Angabe „§ 4 Abs. 3“ die Angabe „§ 3 Abs. 4 oder“ vorangestellt.

b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

„b) Absatz 2 wird aufgehoben.“

c) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

,c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Verzicht auf ein nach § 3 Abs. 4 oder § 4 Abs. 3 festgesetztes Mindestarbeitsentgelt ist nur durch gerichtlichen Vergleich zulässig. Die Verwirkung des Anspruchs des Arbeitnehmers auf das Mindestarbeitsentgelt ist ausgeschlossen. Ausschlussfristen für die Geltendmachung des Anspruchs sind unzulässig.“

Berlin, den 21. Januar 2009

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Im Folgenden werden lediglich die in diesem Änderungsantrag vorgeschlagenen Änderungen gegenüber dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen auf den Bundestagsdrucksachen 16/10485, 16/11669 erläutert. Im Übrigen wird auf die jeweilige Begründung in den Bundestagsdrucksachen 16/10485, 16/11669 verwiesen.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Absatz 2

Es wird die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, in der Bundesrepublik Deutschland eine Lohnuntergrenze für alle Arbeitsentgelte festzusetzen. Sie bildet die unterste Grenze für Arbeitsentgelte in der Bundesrepublik Deutschland und darf nicht unterschritten werden. Damit wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, dass für die grundsätzlich freie Vereinbarung von Entgelten eine unterste Grenze erforderlich ist, die unfaire Wettbewerbspraktiken auf Kosten der Löhne, Lohndumping und Niedrigstlöhne in Zukunft verhindert. Die Lohnuntergrenze wird unter umfassender Berücksichtigung der sozialen und ökonomischen Auswirkungen festgesetzt.

Zu Absatz 3

Mindestarbeitsentgelte für einzelne Wirtschaftszweige können oberhalb der Lohnuntergrenze bundesweit oder regional festgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass Tarifverträge in dem Wirtschaftszweig nicht bestehen oder die an bestehende Tarifverträge gebundenen Arbeitgeber insgesamt nicht mehr als 50 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Wirtschaftszweig beschäftigen. Für Fälle, in denen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die Tarifvertragsparteien aber dennoch zu keiner befriedigenden tariflichen Regelung der Mindestentgelte kommen, erhalten die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen jeweils das Recht der Antragsstellung auf Mindestarbeitsentgelte für den Wirtschaftszweig. Die Entscheidung darüber, dass im Rahmen der Tarifautonomie kein befriedigendes Ergebnis erzielt werden kann und stattdessen der gesetzliche Weg zur Festsetzung von Mindestarbeitsentgelten beschritten wird, liegt damit bei den Tarifparteien selbst.

Zu Nummer 2 (§ 2)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Die Kommission zur Bestimmung der Lohnuntergrenze und von Mindestarbeitsentgelten wird als ständiges Gremium eingerichtet. Sie arbeitet als unabhängiges Gremium, ihre Mitglieder sind keinen Weisungen unterworfen.

Zu den Buchstaben b, c und d (Absätze 2 bis 5)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstabe a.

Zu Nummer 3 (§ 3)**Zu Absatz 1**

Die Kommission zur Bestimmung der Lohnuntergrenze und von Mindestarbeitsentgelten wird beauftragt, über die Höhe der Lohnuntergrenze zu entscheiden. Sie entscheidet auch über Änderungen ihrer Höhe und das Ausmaß der Änderung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse können gegen die Vertreter der Wissenschaft, nicht aber gegen beide Sozialpartner gefasst werden. Satz 3 schreibt für die Beschlüsse eine schriftliche Begründung sowie die Dokumentation der inhaltlichen Entscheidungsfindung vor. Das schließt das zugrunde gelegte Datenmaterial und eventuelle Minderheitenvoten ein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt sicher, dass die Kommission bei der Festlegung der Höhe der Lohnuntergrenze die dem Gesetz zugrunde liegenden Ziele berücksichtigt. Die Entscheidung der Kommission muss daher insbesondere geeignet sein, angemessene Arbeitsbedingungen zu schaffen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten sowie sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu erhalten. Maßgebliche Unterschiede zwischen Regionen können durch die Festlegung einer unterschiedlich hohen Lohnuntergrenze für die jeweiligen Regionen berücksichtigt werden, wenn andernfalls die genannten Ziele nicht erreicht werden können.

Zu Absatz 3

Die Kommission soll die Möglichkeit zur Einholung von Stellungnahmen von allen sachverständigen Personen und Organisationen erhalten, deren Informationen sie für zweckdienlich und notwendig erachtet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass die Rechtsverordnung zur Festsetzung der Höhe der Lohnuntergrenze von der Bundesregierung erlassen wird. Nach Prüfung des Beschlusses der Kommission schlägt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Verabschiedung einer Rechtsverordnung vor. Der Vorschlag der Kommission kann nur unverändert in die Rechtsverordnung übernommen werden.

Zu Absatz 5

Die Kommission entscheidet auch, ob Mindestarbeitsentgelte für einzelne Wirtschaftszweige festgesetzt, geändert oder aufgehoben werden sollen und hierfür ein Fachausschuss eingerichtet werden soll. Dafür müssen zunächst die Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 erfüllt sein. Die Kommission trifft dann nach umfassender Berücksichtigung der sozialen und ökonomischen Auswirkungen eine unabhängige Entscheidung darüber, ob ein Mindestarbeitsentgelt für einen Wirtschaftszweig festgesetzt, geändert oder aufgehoben wird.

Zu Absatz 6

Die Bundesregierung hat ein Vorschlagsrecht gegenüber der Kommission. Ein Vorschlagsrecht für die Höhe der Lohnuntergrenze und für Mindestarbeitsentgelte haben auch die Spitzenorganisationen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sowie die Landesregierungen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 2.

Zu Nummer 5 (§ 8)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)

Die Ergänzung stellt eine Folgeänderung zu Nummer 3 dar.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Der bisher in § 8 Abs. 2 formulierte Vorrang von Entgeltregelungen in Tarifverträgen, die vor dem 16. Juli 2008 abgeschlossen wurden, und von solchen in Folgetarifverträgen, die mit diesen in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, wird gestrichen. Durch einen Vorrang für Entgeltregelungen in bestehenden Tarifverträgen und Folgetarifverträgen vor den durch dieses Gesetz festgesetzten Mindestarbeitsentgelten wird der Schutz vor Niedrigstlöhnen verhindert und der Gesetzeszweck geradewegs ad absurdum geführt. Denn dadurch dürfen weiter Niedrigst- statt Mindestlöhne gezahlt werden. Die tariflich entlohnte Friseurin in Sachsen müsste weiter für etwas mehr als 3 Euro Stundenlohn arbeiten. Eine Streichung des Vorrangs stellt somit sicher, dass das Ziel des Gesetzes erreicht wird und ein lückenloser Schutz vor Niedrigstlöhnen erreicht wird.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

